

Die Bestimmungen des Witwenrechts verändern sich erheblich im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) werden die Regelungen des Witwenrechtes erheblich verändern – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> darauf gemacht. Der Grund für die Änderung der Regelungen war die Erkenntnis, dass der Abkömmlinge seine Erbschaft zurzeit nur mit dem Ablauf einer langen Zeit nach dem Tod ihres Vorfahren wegen des Nießbrauchrechtes der Witwen haben erwerben können – hat RA Dr. Arvid Hauck darauf hingewiesen.

Es ist wohl bekannt, dass vor allem die Kinder des Erblassers im Falle des Todes des Erblassers in Ermangelung des Testaments gemäß der im Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.) festgelegten gesetzlichen Erbfolge erben, damit, dass ein Nießbrauch für den überlebenden Ehegatte (oder den überlebenden eingetragenen Lebenspartner) an alle Vermögenswerte entsteht, welche nicht er/sie geerbt hat, und welche durch das Recht als Witwenrechts genannt wird.

Gemäß den zurzeit wirksamen Regelungen dauert dieses Recht des Witwers nicht für eine unbeschränkte Zeit, sondern, bis die Witwe/der Witwer eine neue Ehe schließt, sowie sie/er eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft errichtet. Die Frage ist nur, wie diese Regel mit der Einführung des neuen Ptk. am 15. März 2014 verändert– betonte der Expert der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Wozu ist der Witwe berechtigt?

Die Regeln des Witwenrechtes werden bedeutend mit dem Inkrafttreten des neuen Ptk. verändern. Die Rangfolge der gesetzlichen Erbschaft ändert sich nicht daran, dass vor allem die Kinder des Erblassers erben. Außerdem steht dem Witwer jedoch neben dem Nachkommenserben einerseits ein Nießbrauch bis zum Tod an der mit dem Erblasser gemeinsam bewohnten Wohnung sowie an den gehörenden Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen zu, andererseits ein Kinderanteil aus dem verbleibenden Teil der Erbschaft.

Laut RA Dr. Arvid Hauck war die Erkenntnis der Grund für die Änderung der Regelungen, dass die bisherige Regelung in mehreren Fällen solche ungerechte Folgen gehabt hat, dass die Abkömmlingen seine Erbschaft zurzeit nur mit dem Ablauf einer langen Zeit nach dem Tod ihres Vorfahren wegen des Nießbrauchrechtes der Witwe haben erwerben können, und konnten sie aus dem Bargeld, Bankeinlagen, usw. für eine lange Zeit erhalten.

Der Anspruch der Witwe, in der von ihr gewohnten Wohnumgebung zu bleiben, ist jedoch ein solcher starke Anspruch, welchen der Gesetzgeber für sie gewähren wollte.

Die Auslegung der gemeinsamen Wohnung und der Einrichtungsgegenständen

Offensichtlich wartet sich die Anwendung zu den einzelnen konkreten Fällen der neuen Bestimmungen auf die Rechtsanwendung, so können wir nicht wissen, wie die gerichtliche Praxis die gemeinsam gewohnte Wohnung oder dazu gehörende Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen auslegen wird.



Laut dem Experte von Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő, mit der Berücksichtigung der Begründung der Rechtsnorm ist die Wohnung nicht unter der Wohnung nach der Einordnung von Grundbuch zu verstehen, sondern unter dem zwecks der Wohnung benutzten Raum unabhängig von der Einordnung.

Hinsichtlich der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sollen die zwecks der Wohnung benutzten Gegenständen verstanden werden, so sind ausgeschlossen zum Beispiel der im Keller der Wohnung in einem innerstädtischen Mehrfamilienhaus gehaltene Winterreifensatz.

Es ist wichtig zu betonen, dass der Nießbrauch der Witwe bis zum Tod hält, wird er also im Falle einer späteren Heirat auch nicht erlöscht werden.

Die Witwe erbt einen Kinderteil aus allen Vermögen außer dem Nießbrauch an gemeinsamer Wohnung und dazu gehörenden Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, dessen Nießbrauch sie/er nicht erbt, das heißt, sie/er wird so viele erben, wie ein Kind erben würde (im Falle von der Abkömmlingen die Hälfte, im Falle von zwei Abkömmlingen ein Drittel usw.).

Die eingetragenen Lebenspartner

Laut Dr. Arvid Hauck ist es wichtig zu bemerken, dass das Gesetz ausdrücklich über die Ehegatte hinsichtlich des Nießbrauches verfügt, und über kein eingetragenes Lebenspartner, welches den solchen Anschein erweckt, als ob das Gesetz das Witwenrecht für die eingetragenen Lebenspartner nicht gewähren würde.

Aber trotzdem der Obigen, unter dem Ehepartner sind die eingetragenen Lebenspartner auch zu verstehen, in Anbetracht dessen, dass das Gesetz XXIX von 2009 über die eingetragene Lebenspartnerschaft und über die Modifizierung der mit der zusammenhängenden, sowie zur Erleichterung der Bestätigung der Lebenspartnerschaft nötigen einigen Gesetze mehrere sehr wichtige Sachen ausdrücklich regelt.

Das Gesetz bestimmt so ausdrücklich, dass, wenn das Gesetz abweichend nicht verfügt, oder dieses Gesetz die Anwendung der Bestimmung nicht ausschließt, muss die sich auf die Ehe beziehenden Regeln im Falle von der eingetragenen Lebenspartnerschaft, während die sich auf die Witwe beziehenden Regeln im Falle von dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners entsprechend angewendet werden.

Die gesetzliche Erbfolge ändert sich

Es lohnt sich zu betonen, dass die Reihenfolge der gesetzlichen Erbschaft sich ändert. Gemäß den derzeit gültigen Bestimmungen hat die Witwe in Ermangelung von Abkömmlinge erbt.

Nach den neuen Bestimmungen jedoch, wenn es keinen Abkömmling gibt, oder er nicht erben kann, erbt der Ehepartner des Erblassers die mit dem Erblasser gemeinsam gewohnte Wohnung und die dazu gehörenden Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Hälfte des verbleibenden Nachlasses. Die Eltern des Erblassers werden die andere Hälfte pro Kopf zu gleichen Teilen.

Nach den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) wenn es keinen Abkömmling und keine Eltern gibt, oder können sie nicht erben, erbt der Ehepartner des Erblassers allein – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő schließlich bekannt gemacht.